Gemeng NIDDERAANWEN

REGISTRE aux DELIBERATIONS du CONSEIL COMMUNAL

Séance publique du : 14 novembre 2025

Date de l'annonce publique de la séance :	7 novembre 2025
Date de la convocation des conseillers :	7 novembre 2025

Membres présents :

Physiquement : président : TERNES F.,
échevins : DE VRIES J. et BAUER J.,
membres : MULLER-ROLLINGER G., VAN DER ZANDE C., DUPONG-KREMER M., SCHMIT G., INGHELRAM-MAEYENS M., CUNGS M., KOOB A., STORN D., PAQUET G., WEIRIG M.,
secrétaire : SCHOLTES B.,

Membre(s) absent(s) : ///

Point de l'ordre du jour : - 10 -
Objet : Adaptation du règlement sur l'évacuation des déchets et des annexes relatives au règlement communal sur l'évacuation des déchets

Le Conseil communal,

Revu sa délibération du 16 octobre 2020 par laquelle le Conseil communal a approuvé le règlement communal sur l'évacuation des déchets ;

Considérant que la commune s'engage à encourager les habitants à la séparation des déchets et au recyclage des matières valorisables ;

Vu les articles 123 et 124 de la Constitution ;

Vu la loi modifiée du 27 juin 1906 concernant la protection de la santé publique ;

Vu la loi modifiée du 21 novembre 1980 portant organisation de la direction de la santé, telle que modifiée par la loi du 24 novembre 2015 ;

Vu la loi modifiée du 18 juillet 2018 sur la Police grand-ducale ;

Vu la loi du 13 juin 1994 relative au régime des peines ;

Vu le règlement grand-ducal du 1er décembre 1993 relatif à l'aménagement et à la gestion des parcs à conteneurs ;

Vu la loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets ;

.../2

Vu le plan national de gestion des déchets et des ressources du 1er juin 2018 ;

Vu la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles ;

Vu le règlement grand-ducal modifié du 30 juillet 2013 relatif aux déchets d'équipements électriques et électroniques ;

Vu la loi communale modifiée du 13 décembre 1988 ;

Vu l'avis favorable de la Directrice Adjointe de l'Administration de l'Environnement du 22 octobre 2025 ;

Vu l'avis favorable du médecin-responsable Inspection sanitaire de la Direction de la Santé du 10 octobre 2025 ;

à l'unanimité
1) arrête

le règlement communal ci-après relatif à la gestion des déchets (texte coordonné) et les annexes y afférentes :

Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Niederanven

Inhaltsangabe

Präambel
§ 1 Allgemeines
§ 2 Gültigkeitsbereich
§ 3 Einsammelsysteme
§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
§ 6 Besondere Bedingungen der Einsammlung des Restmüll
§ 7 Besondere Bedingungen der Einsammlung des Biomüll
§ 8 Abfallsammelbehälter
§ 9 Einsammlung des Sperrmüll und des Schrotts
§ 10 Gebühren
§ 11 Einsammeltermine / Öffentliche Bekanntmachung
§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 13 Allgemeine Pflichten
§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung
§ 15 Abfallvermeidung
§ 16 Kommerzielle Unternehmen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

.../3

Ziel dieser Abfallsatzung ist es die Vermeidung und Bewirtschaftung der in die Zuständigkeit der Gemeinde NIEDERANVEN fallenden Abfälle im Sinne des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 umzusetzen.

Dabei gelten folgende Prioritäten:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. stoffliche Verwertung
4. andere Formen der Verwertung insbesondere Energierückgewinnung
5. Beseitigung der Abfälle,

unter Berücksichtigung der aktuellen ökologischen Bedingungen und den dafür günstigsten ökonomischen Bedingungen.

Bei der Verteilung der Kosten dafür wird sich die Gemeinde NIEDERANVEN mit Inkrafttreten dieser Satzung verstärkt an dem Verursacherprinzip orientieren. Das bedeutet, dass der Erzeuger einer größeren Abfallmenge auch relativ mehr bezahlt, als derjenige der seine Abfallmenge reduziert.

§ 1 Allgemeines

Die Aufgaben der Gemeinde sowie die Abfalldefinitionen ergeben sich aus dem Gesetz vom 21. März 2012 über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen oder in öffentlichen Gebäuden ist darauf zu achten, dass die produzierte Abfallmenge so gering wie möglich gehalten wird. Unterlagen, aus denen die Einhaltung dieser Bestimmung ersichtlich wird, sind bei der Gemeinde erhältlich.

§ 2 Gültigkeitsbereich

(1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a. Abfälle, welche gemäß dem Gesetz über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

b. Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese wegen ihrer Art oder Menge in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls, das interkommunale Recyclingcenter oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung von der Gemeinde nicht eingesammelt werden können.

.../4

Der Schöffenrat kann außerdem bei nicht satzungsgemäßer Benutzung der Einsammelsysteme im Einzelfall den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abfällen einzelner Abfallerzeuger im Gemeindegebiet der Gemeinde NIEDERANVEN beschließen.

(3) Die von der satzungsgemäßen Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen zu entsorgen.

§ 3 Einsammelsysteme

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Holsystem oder im Bringsystem über private Dritte, gemeindeeigene Dienste, das interkommunale Recyclingcenter in Munsbach sowie staatlich organisierte Einsammelsyteme durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelcontainern oder zu sonstigen kommunalen und interkommunalen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem

(1) Die Gemeinde sammelt die in der **„Ausführungsbestimmung N°1"** zu dieser Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle im Holsystem ein.

(2) Sammeltermine und -intervalle werden für die Abfälle gemäß **Abs. (1)** in **der „Ausführungsbestimmung N°1"** festgesetzt.

(3) Abfälle gemäß **„Ausführungsbestimmung N°1"**, die im Holsystem gesammelt werden, sind vom Abfallbesitzer in den dazu bestimmten Sammelbehältern bzw. im vorgegebenen Zustand an den dafür festgelegten Sammelterminen, unter Beachtung der weiteren Regelungen und Ausführungsbestimmungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Abfälle gemäß **„Ausführungsbestimmung N°1"**, deren Sammlung auf Abruf erfolgt, dürfen vom Abfallbesitzer nur bei ordnungsgemäßer Anmeldung bei der Gemeinde oder der von dieser bestimmten Serviceeinrichtung, am zugeteilten Sammeltermin, unter Beachtung der weiteren Regelungen und Ausführungsbestimmungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(1) Die Gemeinde sammelt die in der **„Ausführungsbestimmung N°2"** zu dieser Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle im Bringsystem ein.

(2) Abfallbesitzer können zugelassene Abfälle im interkommunalen Recyclingcenter MUNSBACH abgeben, sofern sie dazu berechtigt sind.

.../5

Berechtigt sind grundsätzlich alle anschlusspflichtigen Privathaushalte (**gem. § 12 (1)**) der Gemeinde NIEDERANVEN. Ebenfalls zutrittsberechtigt sind ortsansässige private bzw. öffentliche Betriebe, kommunale bzw. staatliche Einrichtungen und Ämter sowie gemeinnützige Vereine, allerdings nur auf der Grundlage einer mit dem Recyclingcenter abgeschlossenen Konvention und gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Grundtaxe.

Hinsichtlich der Anlieferung der zugelassenen Abfälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültigen Annahmekriterien des Recyclingcenter. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Zur Erleichterung der Zutrittskontrolle erhalten alle berechtigten Anlieferer vom Recyclingcenter eine Zutrittskarte, mit der diese in MUNSBACH Zutritt erhalten. Die Zutrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren. Sie kann bei missbräuchlichem Gebrauch bzw. Nichteinhaltung der Annahmekriterien im Recyclingcenter von der Gemeinde gesperrt werden.

(3) Berechtigte Abfallbesitzer können zugelassene Pflanzenabfälle zur interkommunalen Grünschnittsammelstelle bringen.

Berechtigt sind grundsätzlich alle Privathaushalte der Gemeinde NIEDERANVEN. Ebenfalls zutrittsberechtigt sind kommunale Dienste der Gemeinde NIEDERANVEN. Für die Zutrittskontrolle hat die Zutrittskarte des Recyclingcenter MUNSBACH Gültigkeit.

Hinsichtlich der Anlieferung der zugelassenen Abfälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültigen Annahmekriterien der Grünschnittsammelstelle. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Private Besitzer von Problemabfällen können diese zusätzlich zum Recyclingcenter auch bei den mobilen Sammlungen der SuperDrecksKëscht® fir Biirger abgeben, welche an zuvor bekannt gegebenen Terminen in der Gemeinde NIEDERANVEN stattfinden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Größere Mengen inerter Abfälle (Bauschutt, Erdaushub) sind durch den Abfallbesitzer direkt einer zur Aufnahme dieser Abfälle genehmigten Abfallentsorgungs- bzw. –behandlungs-anlage (z.B. Bauschuttdeponie, -sortieranlage) zuzuführen.

(6) Die Gemeinde kann zur Einsammlung bestimmter in der **„Ausführungsbestimmung N°2"** genannter Abfälle an allgemein zugänglichen Plätzen des Gemeindegebietes auch Sammelcontainer aufstellen. Solche Sammelcontainer tragen stets Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, welche im betreffenden Container gesammelt werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten, dürfen nicht in diese Sammelcontainer eingegeben werden.

.../6

Die Gemeinde wird, um Lärmbelästigungen von Anwohnern zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen die Sammelcontainer benutzt werden dürfen. Die festgelegten Einfüllzeiten sind auf jedem Sammelcontainer gut sichtbar angebracht. Benutzungen der Sammelcontainer außerhalb der zulässigen Einfüllzeiten sind nicht zulässig.

(7) Abfälle gemäß **„Ausführungsbestimmung N°2"**, die im Bringsystem gesammelt werden, gehen mit der Abgabe bei der dazu bestimmten Sammelstelle in den Besitz des Trägers der Sammelstelle über.

§ 6 Besondere Bedingungen der Einsammlung des Restmüll

(1) Abfälle sind primär zu vermeiden bzw. einer von der Gemeinde NIEDERANVEN zur Verfügung gestellten getrennten Sammlung gemäß **§ 4 und § 5** zuzuführen.
Nur Abfälle, die sich nicht stofflich verwerten lassen, nicht dem Sperrmüll zuzuordnen sind sowie gemäß **§ 2 (1)** in die Sammlungszuständigkeit fallen, werden in der Gemeinde als Restmüll im Holsystem eingesammelt.

(2) Restmüll fällt in privaten Haushalten, aber grundsätzlich auch bei Ämtern, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Gewerbebetrieben und bei öffentlichen Veranstaltungen an.

(3) Der Restmüll ist vom gemäß **§ 12 (1)** anschlusspflichtigen Abfallbesitzer bzw. vom gemäß **§ 12 (5)** freiwillig angeschlossenen in den bei der Gemeinde beantragten und von dieser gegen Gebühr zur Verfügung gestellten Restmüll-Sammelbehältern an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abholung bereitzustellen.

(4) Als Grundausstattung ist von jedem Anschlusspflichtigen (gem. **§ 12 (1)**) mindestens ein offizieller Restmüll-Sammelbehälter vorzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit bei der Gemeinde die gemeinsame Nutzung von Restmüll-Sammelbehältern zu beantragen, sofern die Haushalte gemeinsam unter einem Dach (z.B. bei Residencen) leben.

(5) Zulässige Restmüll-Sammelbehälter werden in der **„Ausführungsbestimmung N°3"** von der Gemeinde festgelegt.

(6) In die Restmüll-Sammelbehälter sind keine Abfälle einzufüllen, die von der Sammlung der Gemeinde ausgeschlossen sind, nach den **§§ 4** und **5** zur Verwertung gesammelt bzw. die gemäß den Kriterien der SuperDrecksKëscht® fir Biirger als problematisch eingestuft sind und deshalb getrennt oder gesondert eingesammelt werden müssen.

(7) Der Sammelrhythmus für den Restmüll wird von der Gemeinde NIEDERANVEN gemäß den Erfordernissen und dem jeweiligen Restmüllaufkommen in der **„Ausführungsbestimmung N°1"** festgelegt.

.../7

(8) Für kurzzeitig auftretende erhöhte Restmüllmengen sind bei der Gemeinde gebührenpflichtige, offizielle Restmüllsacke zu beziehen. Diese sind speziell gekennzeichnet und damit für die Bereitstellung am Abfuhrtag zugelassen. Andere Säcke oder Behältnisse als die offiziellen Restmüllsäcke werden bei der Sammlung nicht akzeptiert.

§ 7 Besondere Bedingungen der Einsammlung des Biomüll

(1) Biomüll setzt sich aus organischen Küchen- und Pflanzenabfällen, die kompostierbar sind zusammen. Es ist das Ziel der Gemeinde NIEDERANVEN den im Gemeindegebiet anfallenden Biomüll möglichst durch dezentrale Eigenkompostierung seitens der Abfallbesitzer auf deren Grundstück verarbeiten zu lassen.

(2) Biomüll kann, sofern er nicht vom Abfallbesitzer selbst auf seinem Grundstück kompostiert wird, der Verwertung in einer interkommunalen Kompostieranlage bzw. einer anderen genehmigten Einrichtung zugeführt werden. Die Gemeinde bietet dazu eine getrennte Sammlung des Biomülls im Holsystem an.

(3) Die Teilnahme an der Sammlung erfolgt für die Abfallbesitzer freiwillig, aber unter Entrichtung einer von der Gemeinde festgelegten Nutzungsgebühr für den offiziellen Sammelbehälter.

(4) Biomüll ist vom Abfallbesitzer in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern (den sogenannten „Biotonnen") an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abholung bereitzustellen.

(5) Als Biotonnen für die organischen Abfälle zugelassen sind die in der **„Ausführungsbestimmung N°3"** genannten Behälter.

(6) In die Biotonnen dürfen keine Abfälle eingefüllt werden, die vom Betreiber der interkommunalen Kompostieranlage bzw. anderer genehmigter Einrichtungen von der Verwertung ausgeschlossen sind und deshalb als Restmüll gelten bzw. den getrennten Sammlungen gemäß **§ 4 und § 5** zuzuführen sind.
Die gültigen Sortierbedingungen werden von der Gemeinde veröffentlicht und sind bei dieser erhältlich.

(7) Biotonnen mit nicht zulässigem Inhalt können von der Entleerung in das Sammelfahrzeug unmittelbar ausgeschlossen werden. Der davon betroffene Abfallbesitzer kann den beanstandeten Inhalt entweder nachsortieren oder bei der Gemeinde eine Gebührenbanderole erstehen, mit der die Biotonne einmalig als Restmülltonne gekennzeichnet und damit bei der nächsten Restmüllsammlung entleert werden kann.
Bei wiederholt missbräuchlicher Benutzung der Biotonne zur Restmüllbeseitigung, kann der Schöffenrat beschließen die Biotonne beim davon betroffenen Haushalt einzuziehen. Der davon betroffene Haushalt erhält mit einem offiziellen Bescheid Kenntnis darüber.

.../8

(8) Der Sammelrhythmus für die organischen Abfälle wird von der Gemeinde gemäß den hygienischen Erfordernissen saisonal angepasst und in der **„Ausführungsbestimmung N°1"** festgelegt.

(9) Die Abfallbesitzer sind angewiesen die Entleerung der Biotonnen aus hygienischen Gründen zu den festgelegten Sammelterminen, unter Beachtung des **§ 8 (7)** strikt einzuhalten.

§ 8 Abfallsammelbehälter

(1) Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter werden in der **„Ausführungsbestimmung N°3"** festgelegt. Sie sind grundsätzlich sachgemäß zu befüllen und zu benutzen.

(2) Die Grundausstattung eines jeden Anschlusspflichtigen (gem. **§ 12 (1)**) ist mindestens ein Restmüllsammelbehälter („Restmülltonne").

(3) Auf freiwilliger Basis können zusätzliche Sammelbehälter, die der getrennten Sammlung von verwertbaren Abfällen im Holsystem gemäß **§ 4** dienen, vom Anschlusspflichtigen benutzt werden.

(4) Abfallsammelbehälter können ein- oder mehrmals bei der Gemeinde bezogen werden. Die Kosten hierfür werden gemäß dem Taxenreglement erhoben.

(5) Die Behälter und die teilweise daran integrierten Identifikationschips bzw. daran angebrachten offiziellen Aufkleber sind Eigentum der Gemeinde NIEDERANVEN. Es ist untersagt den Behälter oder den Identifikationschip zu manipulieren, zu entfernen bzw. zu zerstören. Offizielle Aufkleber dürfen weder entfernt noch überklebt werden.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Ist dies nicht der Fall, so behält sich die Gemeinde vor die Entleerung zu verweigern.

(7) Die Abfallsammelbehälter sind an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück, in der Nähe der Fahrbahn oder an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese am selben Tag durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(8) In besonderen Fällen – wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann die Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(9) Die Benutzer sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter in reinlichem Zustand zu halten.

.../9

(10) Die Restmüll- und die Biotonne können auf Wunsch mit einem Deckelschloss versehen werden. Die Kosten dafür werden im Taxenreglement festgesetzt.

§ 9 Einsammlung des Sperrmülls und des Schrotts

(1) Zulässiger Sperrmüll und Schrott werden in der **„Ausführungsbestimmung N°4"** klassifiziert und festgelegt.

(2) Zulässiger Sperrmüll und Schrott sind an den bekanntgegebenen Einsammeltagen und –zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung in der Art bereitzustellen, dass sie gut erreicht und ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des **§ 8 (7)** sind dabei entsprechend zu beachten.

(3) Die von der Gemeinde festgelegten Bedingungen und Gebühren für die Sperrmüll- und Schrottsammlung sind zu beachten. Verwertbare sperrige Abfälle und Metallteile sind primär einer der von der Gemeinde NIEDERANVEN zur Verfügung gestellten selektiven Sammlung gemäß **§ 5** zuzuführen.

(4) Das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt nicht sachgemäß bereitgestellten Sperrmüll und Schrott am Grundstück des Abfallerzeugers stehen zu lassen. Der Abfallbesitzer wird durch einen Aufkleber über die Gründe des Zurücklassens informiert. Er ist verpflichtet die beanstandeten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die ordnungsgemäß zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 10 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt ein Taxenreglement, in denen die Gebühren für den Bezug der in diesem Abfallreglement genannten Leistungen geregelt werden.

§ 11 Einsammeltermine / Öffentliche Bekanntmachung

Anschlusspflichtige erhalten zu Beginn eines jeden Jahres eine Information mit den regelmäßigen Holsammlungsterminen, den Öffnungszeiten der kommunalen und interkommunalen Sammelstellen sowie den wesentlichen Bedingungen für die Abholung bzw. die Abgabe der Abfälle auf Grundlage der **§§ 4** und **5**.

Darüber hinaus werden die Anschlusspflichtigen regelmäßig durch Gemeindeinformationen sowie öffentliche Bekanntmachungen über die Abfuhrtermine informiert.

Kurzfristige Änderungen werden rechtzeitig, mit angemessener Frist, vorher öffentlich bekanntgegeben.

.../10

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks, auf dem sich ein Ein- oder Mehrfamilienhaus befindet, dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses an die im Holsystem betriebene Restmüllsammlung der Gemeinde NIEDERANVEN anzuschließen, wenn es bewohnt ist oder dort aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen ausschließlich Grünabfälle oder sonstige kompostierbare Abfälle anfallen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die getrennte Einsammlung der in der **„Ausführungsbestimmung N°2"** genannten, Abfälle im Holsystem erfolgt für den Anschlusspflichtigen auf freiwilliger Basis. Er ist jedoch verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß **§ 2 (2)** ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen.

(4) Der Abfallbesitzer kann sich bei der Gemeinde auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien lassen, wenn die Abwicklung des Restabfalls mit den von der Gemeinde gestellten Restmülltonnen aus Mengen- und Platzgründen nicht zumutbar ist. Der Verbleib des Restabfalls ist der Gemeinde auf Anfrage hin mitzuteilen.

(5) Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, von Vereinen, von einer öffentlichen Verwaltung oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung genutzt werden, Campingplätze und Weekend-Häuser unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **Abs. (1)**.

Die Benutzung der von der Gemeinde NIEDERANVEN angebotenen Restmüll- wie auch der getrennten Einsammlung von Abfällen im Hol- oder Bringsystem ist auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt gegen Entrichtung einer im Taxenreglement dafür festgelegten Benutzungs- bzw. Teilnahmegebühr.

(6) Der Anschlusspflichtige nach **Abs. (1)** hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(7) Der Anschlusspflichtige, wie auch der gemäß Abs. (5) freiwillig beteiligte, hat der Gemeinde auf Nachfrage alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Allgemeine Pflichten

(1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abfuhr bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte haben dabei das Recht die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behältnisse im Sinne dieser Satzung zu überprüfen.

.../11

(2) Verunreinigungen durch Abfallsammelbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle, oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der Verursacher zu beseitigen.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde und deren beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(4) Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Abfälle jedweder Art auf dem Gebiet der Gemeinde NIEDERANVEN zwischen zu lagern, zu deponieren oder zu entsorgen, es sei denn es liegen die dafür notwendigen Genehmigungen vor. Die Gemeinde muss vorab und ohne gesonderte Aufforderung eine Kopie dieser Genehmigung erhalten.

Die unzulässige Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten oder Unternehmen, die in oder neben öffentlichen Abfalleimern auf Straßen, Wegen oder anderen öffentlichen Plätzen deponiert werden, ist strengstens verboten.

Es ist außerdem verboten:

-Abfälle in die öffentliche Kanalisation zu entsorgen sowie die Installation oder Nutzung eines Häckslers für die Beseitigung von Abfällen in die Kanalisation.

-Abfälle in der freien Luft zu verbrennen sowie in nicht zugelassenen festen oder mobilen Anlagen, gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung zur Abfallwirtschaftssatzung und des Commodo / Incommodo - Gesetzes.

Nicht zugelassene Entsorgungen in Abfallgruben sind verboten.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen oder an gesetzlichen Feiertagen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Wenn wegen höherer Gewalt, Verwaltungsanweisungen, technischen Zwischenfällen, unvermeidbaren Arbeiten oder anderen dienstlichen Gründen einige Abfallsammlungen vorübergehend unterbrochen, gekürzt oder verzögert werden, hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 15 Abfallvermeidung

Jeder Abfallerzeuger ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass die Abfallerzeugung und deren Gefährlichkeit auf ein Minimum reduziert werden.

.../12

Bei der Erbringung einer Dienstleistung, sind die Leistungserbringer verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, so dass

- Ihre Produkte, die Konzeption Ihrer Dienstleistungen,
- der Verbrauch des Produktes oder das Zurückgreifen auf Dienstleistungen die Abfallvermeidung berücksichtigen.

Zum Zweck der Abfallvermeidung sollte im Rahmen des Möglichen auf Produkte, Verfahren oder Erzeugungsleistungen zurückgegriffen werden, die weniger Abfälle produzieren oder Abfälle, die weniger gefährlich sind.

§ 16 Kommerzielle Unternehmen

Kommerzielle Unternehmen, die Mahlzeiten anbieten, sind verpflichtet über gekühlte Abfallbehälter mit einer Kapazität von mindestens 2 x 120 Liter zu verfügen um Ihre organischen Abfälle zwischenzulagern. Die Sammlung dieser Abfälle erfolgt mindestens einmal pro Woche nach den Bedürfnissen des Unternehmens.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) andere als die zugelassenen Abfälle (gemäß **§§ 2, 4 (1)** und **5 (1)**) in die dazu bestimmten Sammelbehälter eingibt oder außerhalb der zulässigen Sammelzeiten bereitstellt (entgegen **§ 4 (3)** und **(4)** sowie **§ 5 (2), (3), (4)** und **(6)**),

b) den Anweisungen des Personals der kommunalen Sammeldienste, des Recyclingcenters Munsbach sowie der Grünschnittsammelstelle nicht Folge leistet (entgegen **§ 4 (2)** bis **(4)** sowie **§ 5 (2)** bis **(4)**),

c) in die Biotonne andere als die zugelassenen Abfälle einfällt (entgegen **§ 7 (6)**),

d) Abfallsammelbehälter zweckwidrig verwendet bzw. mutwillig beschädigt (entgegen **§ 8 (1), (5)** und **(6)**),

e) geleerte Abfallsammelbehälter nicht am Tag der jeweiligen Sammlung auf sein Grundstück zurückstellt (entgegen **§ 8 (7)**),

f) zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert (entgegen **§ 9 (5)**),

g) sein Grundstück nicht an die öffentliche Restmülleinsammlung anschließt (entgegen **§ 12 (1)**) und dadurch Abfälle, die er besitzt und die in die Zuständigkeit der öffentlichen Abfallentsorgung fallen, entgegen der zulässigen Ausnahmen entsorgt bzw. nicht der öffentlichen Abfallentsorgung (gem. **§ 12 (3)**) überlässt,

.../13

h) den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt (entgegen **§ 12 (6)**),

i) Verunreinigungen nicht beseitigt (entgegen **§ 13 (2**),

j) Abfälle in Abfallsammelbehälter einwirft, die für andere Grundstücke aufgestellt sind,

k) Aufstellplätze von Sammelcontainern gemäß **§ 5 (6)** verunreinigt oder andere Abfälle dort zurücklässt.

(2) Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden, nach den Bestimmungen des gültigen Polizeireglements der Gemeinde NIEDERANVEN verfolgt.

§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Abfallwirtschaftssatzung tritt ab dem 1ten Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig sind ab diesem Datum alle vorherigen Abfallwirtschaftsreglemente der Gemeinde NIEDERANVEN, welche den gegenwärtigen Bestimmungen widersprechen, außer Kraft.

2) transmet

le présent règlement communal à l'autorité supérieure, conformément à l'article 105 (1) sous 1° de la loi modifiée du 13 décembre 1988.

Ainsi délibéré

En sa séance, date que dessus
(suivent les signatures)
Pour expédition conforme
Le Bourgmestre, Le Secrétaire,

LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère des Affaires intérieures

Commune de Niederanven **Affaires générales** Règlement de police Date délibération : 14/11/2025	
Référence	AG02-2025-A133

ANNULATION PARTIELLE

A l'article 8, paragraphe 7 du règlement communal sur la gestion des déchets de la commune de Niederanven, le bout de phrase « *an den Abfuhrtagen* » est annulé pour être contraire à l'article 3, point 15°, de la loi du 27 juillet 2022 relative aux sanctions administratives communales et à l'élargissement des compétences des agents municipaux. En effet, en vertu de l'article 3, point 15°, de la loi précitée, le dépôt sur la voie publique des poubelles ou des sacs destinés à la collecte publique avant l'heure fixée par le conseil communal ne peut être puni que par une sanction administrative, et non par une peine de police.

Observation ne donnant pas lieu à une annulation.

Au troisième visa du préambule de la délibération du conseil communal du 14 novembre 2025, la référence aux articles 99, 101, 102 et 107 de la Constitution est à remplacer par la référence aux articles 123 et 124 de la Constitution.

Un recours contentieux contre la présente décision peut être introduit devant le Tribunal administratif sous la forme de requête signée d'un avocat inscrit à la liste I des tableaux dressés par les Conseils des Ordres des avocats dans les trois mois à compter de la notification de la présente.

Fait le 24 février 2026

Le Ministre des Affaires intérieures,

Léon Gloden

COMMUNE DE NIEDERANVEN
Reçu le
25 FEV. 2026
No courant Resp. 41/45
Copie à : 44
Accusé de réception : ☐ oui ☐ non

Surveillance de la gestion communale – Transmission obligatoire
Document généré électroniquement

Niederanven, le 31 MARS 2026

AVIS

L'adaptation du règlement sur l'évacuation des déchêts et des annexes relatives au règlement communal sur l'évacuation des déchêts a été votée par le conseil communal en sa séance du 14 novembre 2025 et approuvée par l'autorité supérieure en date du 24 février 2026, en tenant compte de l'annulation partielle mentionnée dans la lettre du Ministère des Affaires intérieures du 24 février 2026.

La délibération y relative est à la disposition du public à la maison communale.

Pour le collège échevinal,

le bourgmestre,

Fréd TERNES

pour le secrétaire empêché,
le secrétaire adjoint,

Laurent SCHLAMMES

Niederanven, le 7 avril 2026

CERTIFICAT DE PUBLICATION

Il est certifié par la présente, que l'adaptation du règlement sur l'évacuation des déchets et des annexes relatives au règlement communal sur l'évacuation des déchets votée par le conseil communal en sa séance du 14 novembre 2025 et approuvée par l'autorité supérieure en date du 24 février 2026, en tenant compte de l'annulation partielle mentionnée dans la lettre du Ministère des Affaires intérieures du 24 février 2026, a été publiée en due forme le 31 mars 2026, pour entrer en vigueur conformément à l'article 82 de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988.

Pour le collège échevinal,

le bourgmestre f.f., le secrétaire,

Jacques Bauer Bob Scholtes

Règlement communal - Commune de Niederanven
Règlement communal sur l'évacuation des déchets et des annexes relatives au règlement communal sur l'évacuation des déchets - Annulation partielle.

En séance du 14 novembre 2025, le conseil communal de Niederanven a édicté un règlement communal sur l'évacuation des déchets et des annexes relatives au règlement communal sur l'évacuation des déchets.

Ledit règlement, qui a fait l'objet d'une annulation partielle, a été publié en due forme.

Relations (1)

Mémorial (1)

Mémorial B n° 1961 de 2026